

Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-Verordnung, EHSM-V)

415.012

vom 3. August 2012 (Stand am 1. April 2018)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf die Artikel 56 Absatz 2, 60 Absatz 3, 61, 62 Absatz 6, 63 Absatz 4 der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) vom 23. Mai 2012¹,

verordnet:

1. Kapitel: Aufgaben und Anstellung der Angehörigen der EHSM

Art. 1 Rektorin oder Rektor

¹ Die Rektorin oder der Rektor:

- a. leitet die Hochschule und vertritt diese nach aussen;
- b. ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Hochschule und die Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Forschung und Dienstleistung.

² Die Rektorin oder der Rektor ist der Direktorin oder dem Direktor des Bundesamts für Sport (BASPO) unterstellt.

Art. 2 Studienleitung

¹ Die Rektorin oder der Rektor betraut für jeden Studiengang eine oder mehrere Mitarbeitende mit der Studienleitung.

² Die Studienleitung:

- a. organisiert die einzelnen Studiengänge und führt diese zusammen mit den Dozentinnen, Dozenten und Lehrbeauftragten durch;
- b. organisiert die Prüfungen und führt diese zusammen mit den Dozentinnen, Dozenten und Lehrbeauftragten durch;
- c. entscheidet über Promotionen und den Ausschluss vom Studium nach Artikel 45.

Art. 3 Lehrkörper

¹ Als Mitglied des Lehrkörpers kann angestellt werden, wer:

AS 2012 4623

¹ SR 415.01

- a. einen Mastertitel einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und über fachspezifische Fähigkeiten zur Ausübung der Lehr-tätigkeit verfügt; oder
- b. für die Lehrtätigkeit besonders geeignet ist und bereits eine mehrjährige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fachbereich nachweist.

² Zur Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen können im Auftragsverhältnis verpflichtet werden:

- a. Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und selbst-ständigerwerbend tätig sind;
- b. juristischen Personen, die zur Lehrtätigkeit geeignete Personen beschäftigen.

³ Aufträge dürfen je Person einen Umfang von 8 Wochenlektionen nicht überstei-gen.

Art. 4 Aufgaben der Mitglieder des Lehrkörpers

¹ Die Mitglieder des Lehrkörpers bilden fachlich qualifizierte und handlungskom-petente Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler sowie Sportlehrerinnen und Sportlehrer aus.

² Sie fördern im Rahmen ihres Auftrags ihr Fachgebiet durch wissenschaftliche Forschung. Sie sind für Verbreitung und Publikation der Forschungsergebnisse ver-antwortlich.

³ Sie erbringen im Rahmen ihres Auftrags sportwissenschaftliche Dienstleistungen.

Art. 5 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen Arbeiten in For-schung und Entwicklung aus. Sie wirken bei allgemeinen Dienstleistungen mit.

² Sie können von den Mitgliedern des Lehrkörpers zur Unterstützung von Lehrver-anstaltungen und ausnahmsweise zu deren Durchführung beigezogen werden.

³ Sie müssen über einen anerkannten Abschluss einer Hochschule verfügen.

Art. 6 Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht

¹ Arbeitsverhältnisse nach Artikel 56 Absatz 3 SpoföV sind unter Vorbehalt der Kündigungsmöglichkeit nach Absatz 2 auf längstens vier Jahre zu befristen.

² Wird die Arbeit an der Dissertation vor Ablauf der Befristung abgeschlossen oder eingestellt, kündigt das BASPO das Arbeitsverhältnis.

Art. 7 Studierende sowie Hörerinnen und Hörer

¹ Wer an der EHSM im Rahmen eines Studienganges oder einer Weiterbildung ein Diplom, einen Bachelor- oder einen Mastertitel oder ein Zertifikat erwerben will, muss sich immatrikulieren.

² Wer an der EHSM Lehrveranstaltungen besuchen will, ohne ein Diplom, einen Bachelor- oder einen Mastertitel oder ein Zertifikat zu erwerben, muss sich als Hörerin oder Hörer einschreiben.

2. Kapitel: Studiengänge an der EHSM

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 8 Ziele

¹ Der Bachelorstudiengang vermittelt Kompetenzen, die zum erfolgreichen Einstieg in Berufstätigkeiten im Sport in der Vertiefungsrichtung Sportdidaktik oder Sportmanagement befähigen und die die Aufnahme von sportwissenschaftlichen Masterstudiengängen ermöglichen.²

² Der Masterstudiengang vermittelt Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufs- und Forschungstätigkeiten im Spitzensport in der Vertiefungsrichtung Trainingswissenschaft oder Sportmanagement befähigen und die die Zulassung zum Doktorat ermöglichen.³

³ Die Weiterbildungsstudiengänge ermöglichen nach Abschluss eines Hochschulstudiums:

- a. Spezialisierung und Vertiefung in der angestammten Studienrichtung;
- b. Aufbau von in Bezug auf die angestammte Studienrichtung fachfremden Wissens und fachfremder Kompetenzen;
- c. Ergänzung und Erweiterung der Kompetenzen, die im angestammten Studium erworben wurden, in interdisziplinärer und multidisziplinärer Hinsicht.

Art. 9 Berechnung der Studienleistung

¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) entspricht einer Studienleistung, die in 25–30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 10⁴ Gliederung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge gliedern sich in thematisch zusammenhängende und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module). Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (Kurse).

² Es werden folgende Kursarten unterschieden:

² Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

- a. Kurse, die für den Abschluss eines Moduls belegt werden müssen (Pflichtkurse);
- b. Kurse, die aus einer Gruppe von Kursen ausgewählt und für den Abschluss eines Moduls belegt werden müssen (Wahlpflichtkurse);
- c. Kurse, die aus einer Gruppe von Kursen frei gewählt werden können (Wahlkurse).

Art. 10a⁵ Modulhandbuch

Das BASPO erlässt für jeden Bachelor- und Masterstudiengang ein Modulhandbuch. Dieses gibt Auskunft über:

- a. die Kursart;
- b. die Lernziele;
- c. die Inhalte der Kurse und die Zusammenfassung von Kursen zu einem Modul;
- d. das erwartete Vorwissen zur Absolvierung der einzelnen Kurse;
- e. die Lehr- und Lernmethoden;
- f. den Zeitpunkt der Durchführung der Kurse und der Kompetenznachweise;
- g. die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise sowie die Teilkompetenznachweise und deren Gewichtung untereinander;
- h. die Zusammenfassung von einzelnen Kursen zu einem einzigen Kompetenznachweis;
- i. die dem Kurs und dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte;
- j. die Präsenzregel für Kurse, die in Form von Blockwochen, Seminaren oder praktischen Kursen stattfinden, oder für Gastvorträge, die im Rahmen eines Kurses gehalten werden;
- k. die Anzahl ECTS-Punkte, die in Wahlpflichtkursen erworben werden müssen;
- l. zusätzliche Kosten, die den Studierenden in einzelnen Kursen erwachsen für Unterkunft, Transport und Verpflegung sowie spezifisches Material, sowie Angaben darüber, ob die Nichtteilnahme oder die nachträgliche Abmeldung kostenpflichtig ist;
- m. bei Wahlpflichtkursen und Wahlkursen: die Mindestanzahl Personen, die für die Durchführung erforderlich ist, sowie gegebenenfalls die Höchstteilnehmerzahl;
- n. die Mindestanzahl Personen, die zur Durchführung einer Vertiefung erforderlich ist;

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

o.⁶ ...

Art. 11⁷ Studienbeginn

Die Bachelor- und Masterstudiengänge beginnen im Herbstsemester.

Art. 12 Unterrichtssprache

¹ Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Französisch.

² Einzelne Kurse oder Teile davon können in englischer Sprache gehalten werden.⁸

Art. 13⁹ Anmeldung

Die Teilnahme an Kursen und Kompetenznachweisen setzt eine Anmeldung voraus.

Art. 14¹⁰ Fristen und Termine

Der akademische Kalender der EHSM legt die Fristen und Termine der Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

Art. 15¹¹

2. Abschnitt: Zulassung zu den Studien

Art. 16 Allgemeine Eignung für das Bachelorstudium

¹ Die EHSM führt die Eignungsabklärungen jährlich einmal durch.

² Nicht zur Eignungsabklärung zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die:

- a.¹² sich nicht gemäss den Fristen im akademischen Kalender über die Voraussetzungen nach Artikel 21 ausweisen;
- b. bereits an einer Hochschule zu einem Bachelorstudium in den Bereichen Sport- und Bewegungswissenschaften, Sportunterricht sowie Sportmanage-

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 2. März 2018, mit Wirkung seit 1. April 2018 (AS **2018** 1007).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 939).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 939).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 2. März 2018, in Kraft seit 1. April 2018 (AS **2018** 1007).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 2. März 2018, in Kraft seit 1. April 2018 (AS **2018** 1007).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS **2016** 939).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 939).

ment zugelassen worden sind und dieses Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 17¹³ Sportpraktische Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

- a. allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit;
- b. Zonenball;
- c. Gymnastik und Tanz;
- d. Geräteturnen;
- e. Spiel;
- f. Schwimmen und Wasserspringen.

² Die Prüfungsbereiche bestehen aus einem oder mehreren Prüfungsteilen.

³ Die Studienleitung legt in Berücksichtigung der Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten für die einzelnen Prüfungsbereiche den Inhalt und den Ablauf der Eignungsabklärung fest. Diese Festlegungen sind für alle Kandidatinnen und Kandidaten identisch.

⁴ Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Französisch.

⁵ Spitzensportlerinnen und -sportler, die im Besitz einer Gold-, Silber-, Bronze- oder Elitekarte des Dachverbands des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sind oder die bis höchstens ein Jahr vor der Anmeldung zur Eignungsabklärung im Besitz einer solchen Karte waren, werden ohne Eignungsabklärung zum Bachelorstudiengang zugelassen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 16 und 21 erfüllen.

Art. 17a¹⁴ Öffentlichkeit der Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung ist nicht öffentlich.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen anfertigen. Sie können von der Eignungsabklärung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen das Aufnahmeverbot verstossen.

Art. 17b¹⁵ Bewertung und Bestehen der Eignungsabklärung

¹ Die Prüfungsteile werden mit Noten von 1–6 bewertet.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 2. März 2018, in Kraft seit 1. April 2018 (AS 2018 1007).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 2. März 2018, in Kraft seit 1. April 2018 (AS 2018 1007).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 2. März 2018, in Kraft seit 1. April 2018 (AS 2018 1007).

² In den Prüfungsbereichen «allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit» und «Spiel» sowie im Prüfungsteil «Schwimmen» gelten geschlechterspezifische Bewertungsskalen, sofern biologische Unterschiede die Leistungsfähigkeit beeinflussen.

³ Die sportpraktische Eignungsabklärung ist bestanden, wenn:

- a. die Summe aller Prüfungsbereichsnoten mindestens 24 ergibt;
- b. die Prüfungsbereiche «allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit» und «Zonenball» mit Noten von mindestens 4 bewertet worden sind;
- c. höchstens ein Prüfungsbereich mit einer Note von weniger als 4 bewertet worden ist; und
- d. kein Prüfungsbereich mit einer Note von weniger als 2.5 bewertet worden ist.

Art. 18¹⁶

Art. 19¹⁷ Begrenzte Anzahl Studienplätze

¹ Bestehen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Eignungsabklärung, als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze in der Reihenfolge der Resultate der Eignungsabklärungen vergeben.

² Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 17 Absatz 5 haben Vorrang gegenüber Personen, die die Eignungsabklärung absolviert haben.

Art. 20 Gültigkeit der Eignungsabklärung

Die Eignungsabklärung hat Gültigkeit ausschliesslich für die Aufnahme des Studiums im Kalenderjahr, in dem die Abklärung erfolgt ist.

Art. 21 Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiums

¹ Angehende Studierende haben sich über folgende Abschlüsse und Tätigkeiten auszuweisen:

- a. eine Berufsmaturität, eine Fachmaturität, eine gymnasiale Maturität oder eine andere gleichwertige Ausbildung;
- b.¹⁸ den «Ersthelfer Stufe 1» des Schweizerischen Samariterbundes oder eine gleichwertige Ausbildung;
- c. das «Brevet Basis Pool» der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft oder eine gleichwertige Ausbildung;
- d. eine gültige Anerkennung als J+S-Leiterin oder als J+S-Leiter.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS **2016** 939).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 939).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 2. März 2018, in Kraft seit 1. April 2018 (AS **2018** 1007).

² Angehende Studierende, welche vorgängig zum Studium eine rein schulische Ausbildung absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

Art. 22 Zulassung zum Masterstudium

¹ Zum Masterstudium werden Personen zugelassen, die über einen Bachelortitel oder eine gleichwertige Ausbildung auf Hochschulstufe verfügen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Bewerberinnen und Bewerber um einen Masterstudienplatz reichen der EHSM zudem ein Motivationsschreiben ein. Die EHSM macht die Eignung zum Studium davon abhängig.

³ Sind mehr geeignete Bewerbungen vorhanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt das BASPO die Studienplätze nach folgender Reihenfolge:

- a. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs an der EHSM;
- b. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor Studiengangs oder einer gleichwertigen Ausbildung auf Hochschulstufe, die sich zusätzlich über einen engen Bezug zum Sport, namentlich zum leistungsorientierten Nachwuchssport oder zum Spitzensport ausweisen können;
- c. Weitere Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor Studiengangs oder einer gleichwertigen Ausbildung auf Hochschulstufe.

⁴ Wird im Masterstudium eine Vertiefungsrichtung belegt, für die im Bachelorstudium keine Grundlagen erworben wurde, so kann die Zulassung mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁵ Wer bereits an einer Hochschule zu einem Masterstudium in den Bereichen Sport- und Bewegungswissenschaften, Sportunterricht sowie Sportmanagement zugelassen wurde und dieses nicht erfolgreich abgeschlossen hat, wird nicht zugelassen.

3. Abschnitt: Bachelor- und Masterstudium

Art. 23¹⁹ Studienumfang und Regelstudiendauer

¹ Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Punkte. Durch das Absolvieren von Wahlkursen können bis zu 20 ECTS Punkte zusätzlich erworben werden.

² Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte.

³ Die EHSM richtet die Studiengänge so aus, dass Vollzeitstudierende den Bachelorstudiengang in sechs Studiensemestern und den Masterstudiengang in vier Studiensemestern abschliessen können.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

Art. 23a²⁰ Zulässige Studiendauer

¹ Die Kompetenznachweise, die für den Abschluss erforderlich sind, müssen erbracht werden:

- a. im Bachelorstudiengang: innerhalb von höchstens zwölf Semestern;
- b. im Masterstudiengang: innerhalb von höchstens acht Semestern.

² Die Studienleitung kann die zulässige Studiendauer auf Gesuch hin um höchstens vier Semester, bei aktiven Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern um höchstens acht Semester verlängern.

³ Wer die zulässige Studiendauer überschreitet, wird vom Studiengang ausgeschlossen.

Art. 23b²¹ Unterbruch des Studiengangs

¹ Auf Gesuch hin bewilligt die Studienleitung einer oder einem Studierenden, den Studiengang einmalig während eines oder zwei zusammenhängenden Semestern zu unterbrechen.

² Der Unterbruch wird nicht an die zulässige Studiendauer angerechnet.

³ Während des Unterbruchs sind keine Studiengebühren zu entrichten.

⁴ Die Studierenden dürfen während des Unterbruchs keine Lehrveranstaltungen besuchen oder Kompetenznachweise absolvieren.

⁵ Während einer Verlängerung des Studiengangs nach Artikel 23a Absatz 2 wird kein Unterbruch bewilligt.

Art. 24²² Studieninhalte

¹ Der Bachelorstudiengang teilt sich auf in ein Grundstudium und eine Vertiefung. Die Inhalte sind in Anhang 1 festgelegt.

² Der Masterstudiengang teilt sich auf in ein Grundstudium und eine Vertiefung. Die Inhalte sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 25²³**Art. 26** Anderweitige Studienleistungen

¹ Die Studienleitung entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen, die an andern Hochschulen erbracht worden sind.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

²³ Aufgehoben durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS 2016 939). Berichtigung vom 3. Mai 2016 (AS 2016 1281).

² Studierende, welche im Rahmen ihres Studiums Kurse oder Module an einer andern Hochschule absolvieren wollen, schliessen mit der Studienleitung vorgängig eine Vereinbarung über die Anerkennung der dort erbrachten Studienleistungen ab.

³ Zum Erwerb der Titel nach Artikel 62 Absatz 3 SpoFöV müssen mindestens die Hälfte der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Punkte, darunter diejenigen für die «Bachelorarbeit» nach Anhang 1 Buchstabe A Ziffer 9 und für die «Masterthesis» nach Anhang 2 Buchstabe A Ziffer 6 an der EHSM erworben worden sein.²⁴

Art. 27²⁵

Art. 28²⁶ Abschlussnote

Die Abschlussnote des Studiengangs errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten des Grundstudiums und der gewählten Vertiefung.

Art. 29²⁷ Bestehen des Studiengangs

Den Studiengang hat bestanden, wer:

- a. alle Module des Grundstudiums und der gewählten Vertiefung bestanden hat; und
- b. so viele Wahlpflichtkurse belegt und bestanden hat, wie zum Erwerb der notwendigen ECTS-Punkte erforderlich sind.

Art. 30 Diplom und Zeugnis für erbrachte Leistungen

¹ Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden das Bachelor- oder das Masterdiplom sowie ein Zeugnis mit den erbrachten Leistungen abgegeben.

² Das Diplom wird in Würdigung der Abschlussnote mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- | | |
|--------------|---------------------|
| Note 6.00 | = summa cum laude |
| ab Note 5.50 | = insigni cum laude |
| ab Note 5.00 | = magna cum laude |
| ab Note 4.50 | = cum laude |
| ab Note 4.00 | = rite |

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, mit Wirkung seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

³ Wer die Bedingungen für den Studienabschluss nicht erfüllt, erhält nur die Leistungsübersicht mit den individuell erbrachten Leistungen.

Art. 31 Zusätzliche Kompetenznachweise

Hat ein Studierender oder eine Studierende mehr ECTS-Punkte erworben, als zum Studienabschluss erforderlich sind, so werden diese in der Leistungsübersicht separat ausgewiesen.

4. Abschnitt: Weiterbildungsstudiengänge

Art. 32

Die Weiterbildungsstudiengänge umfassen folgende ECTS-Punkte:

- a. Lehrgänge mit Weiterbildungszertifikat (Certificate of Advanced Studies): mindestens 10 Kreditpunkte;
- b. Lehrgänge mit Weiterbildungsdiplom (Diploma of Advanced Studies): mindestens 30 Kreditpunkte;
- c. Lehrgänge mit Weiterbildungsmasterdiplom (Master of Advanced Studies): mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte.

5. Abschnitt: Kompetenznachweise

Art. 33²⁸ Allgemeines

¹ Der Abschluss jedes Kurses erfolgt mit einem Kompetenznachweis.

² Kompetenznachweise sind:

- a. mündliche oder schriftliche Prüfungen;
- b. andere Formen von Leistungskontrollen, namentlich Semesterarbeiten, Referate, sportmotorische Prüfungen, Prüfungslektionen, Praktika und Gruppenarbeiten.

³ Mehrere Kurse desselben Moduls können zu einem gemeinsamen Kompetenznachweis zusammengefasst werden.

⁴ Ein Kompetenznachweis kann aus mehreren Teilkompetenznachweisen bestehen.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung zum Kompetenznachweis im entsprechenden Kurs ist die Einhaltung der im Modulhandbuch festgelegten Präsenzregel. Die Studienleitung kann Studierende auf Gesuch hin zum Kompetenznachweis zulassen, wenn entschuld bare Gründe für die Nichteinhaltung der Präsenzzeiten vorliegen.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

Art. 34²⁹ Sprache

¹ Kompetenznachweise sind in einer der Unterrichtssprachen zu erbringen.

² Wurde ein Kurs ganz oder teilweise in Englisch gehalten, so kann die Studienleitung Englisch als Prüfungssprache zulassen oder anordnen.

Art. 35 Prüfende

Kompetenznachweise werden in der Regel durch die Dozentin oder den Dozenten der jeweiligen Kurse durchgeführt und bewertet.

Art. 36 Information zu den Kompetenznachweisen

Die Prüfenden geben den Studierenden rechtzeitig bekannt:

- a. welche Leistungen zu erbringen sind;
- b. nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird;
- c. welche Hilfsmittel zulässig sind;
- d. den Ort und Zeitpunkt der Durchführung;
- e. wenn Kompetenznachweise öffentlich durchgeführt werden.

Art. 37 Bewertung der Kompetenznachweise; Kursnoten

¹ Kompetenznachweise werden in der Regel mit Noten von 1–6 bewertet.

² Sämtliche Noten können auf $\frac{1}{20}$ genau vergeben werden.

³ Es bedeuten:

Note 5.75–6.00 = ausgezeichnet

Note 5.25–5.70 = sehr gut

Note 4.75–5.20 = gut

Note 4.25–4.70 = befriedigend

Note 4.00–4.20 = ausreichend

Note 1.00–3.95 = ungenügend

⁴ Ausnahmsweise erfolgt die Bewertung durch die Prädikate «erfüllt» (\geq ausreichend) oder «nicht erfüllt» ($<$ ausreichend).

Art. 38 Fernbleiben und Abbruch

¹ Wer nach Anmeldung dem Kompetenznachweis ohne Abmeldung oder ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes fernbleibt oder diesen abbricht, erhält die Note 1 oder das Prädikat «nicht erfüllt».

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

² Als wichtige Gründe gelten Militär- und Zivildienst, Krankheit und Unfall sowie der Todesfall einer nahestehenden Person. Sie sind in geeigneter Form zu belegen.

³ Die Studienleitung kann andere wichtige Gründe akzeptieren.

Art. 39 Unredlichkeit

¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder eine andere Person eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat «nicht erfüllt» oder die Note 1.

² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Studienleitung zur allfälligen Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die fehlbare Person.

Art. 40 Modulnoten

¹ Besteht ein Modul aus mehreren Kursen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt sämtlicher Kursnoten des betreffenden Moduls. Für die Berechnung wird auf $1/100$ genau gerundet.³⁰

² Werden in einem Modul von einer oder einem Studierenden mehr Kurse belegt, als für die Erreichung der Mindestkreditpunkte erforderlich sind, so werden die Kurse mit den besten Ergebnissen berücksichtigt. Obligatorische Kurse werden immer berücksichtigt.

Art. 41 Bestehen eines Moduls

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn die errechnete Modulnote mindestens 4.00 beträgt und kein Kurs unter 2.50 bewertet ist.

² Für ein beständenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten Kreditpunkte vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine Kreditpunkte vergeben.

Art. 42 Dokumentation

Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise sowie für die Begründung der Bewertungen verantwortlich.

Art. 43 Eröffnung der Ergebnisse und Einblick in Unterlagen

¹ Die Ergebnisse der Kompetenznachweise werden den Studierenden spätestens zwei Monate nach Abschluss jeder Prüfungssession mitgeteilt.

² Studierende haben das Recht, nach Mitteilung der Ergebnisse Einblick in ihre eigenen Prüfungsunterlagen zu nehmen.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

Art. 44 Wiederholungen

¹ Es können ausschliesslich ungenügend beurteilte Kompetenznachweise wiederholt werden.

² Diese können höchstens einmal wiederholt werden.

³ Die Wiederholung muss innerhalb der vorgegebenen Gesamtstudierendauer erfolgen.

⁴ Wurde der Kompetenznachweis wiederholt, so zählt die bessere Note.

⁵ Die oder der Prüfende legt die Form der Wiederholung fest. Diese kann von der ursprünglichen Form abweichen. Sie kann in Form einer Überarbeitung des ersten Kompetenznachweises erfolgen.

Art. 45 Studienausschluss

Studierende, welche die Bedingungen für einen erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr erfüllen können, werden vom Studium ausgeschlossen.

Art. 46 Aufbewahrung von Unterlagen

¹ Die Unterlagen der Kompetenznachweise sind aufzubewahren bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung des Entscheides über das Abschlussdiplom und die Abschlussnote oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des allfälligen Beschwerdeverfahrens, in jedem Fall aber während mindestens drei Jahren.

² Schliesst eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang nicht ordentlich ab, so sind die Unterlagen der Kompetenznachweise bis zum Ablauf der Höchststudierendauer, mindestens aber während drei Jahren aufzubewahren.

3. Kapitel: Trainerbildung und weitere Ausbildungsgänge³¹**Art. 47** Trainerbildung³²

¹ Die EHSM bietet in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic und dem Berufsverband der Trainer im Leistungs- und Spitzensport Ausbildungen zu folgenden vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkannten Berufsabschlüssen an:³³

- a. Trainerin und Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis;
- b. diplomierte Trainerin und diplomierter Trainer Spitzensport.

² Swiss Olympic ist zusammen mit dem Schweizerischen Berufsverband der Trainer im Leistungs- und Spitzensport die zuständige Organisation der Arbeitswelt für den

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

Erlass der Regelungen nach Artikel 28 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002^{34,35}

Art. 47a³⁶ Weitere Ausbildungsgänge

Die EHSM kann die folgenden weiteren Ausbildungsgänge anbieten:

- a. Ausbildung von Studierenden an pädagogischen Hochschulen oder von Studierenden eines sportwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Disziplin an universitären Hochschulen in einzelnen Sportfächern;
- b. Aus- und Weiterbildungskurse zu sportspezifischen Themen für Sportleiterinnen und Sportleiter, Sportlehrpersonen und weitere interessierte Personen aus dem Umfeld des Sports;
- c. Weiterbildungslehrgänge für Sportleiterinnen und Sportleiter im Bereich Ausbildung der Auszubildenden, namentlich solche, die zum Zertifikat des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung führen.

4. Kapitel: Gebühren

Art. 48

¹ Für die Studien- und Ausbildungsgänge, Kurse und Kompetenznachweise an der EHSM sowie für die Lehrgänge der Trainerbildung werden Gebühren nach Anhang 3 erhoben.³⁷

² Die Nichtbezahlung oder die nach erfolgter Mahnung verspätete Bezahlung einer Gebühr, führt zum Ausschluss von sämtlichen Lehrveranstaltungen und Kompetenznachweisen im betreffenden Semester.

³ Das zum Ausschluss führende Semester wird an die Gesamtstudiendauer angerechnet.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 1. Juni 1978³⁸ über Turnen und Sport an Berufsschulen;

³⁴ SR 412.10

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7379).

³⁸ [AS 1978 1240, 1998 1833 Art. 2 Bst. p]

2. die Verordnung vom 11. Dezember 1987³⁹ über die Mindestanforderungen an Prüfungen für die eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplome I und II;
3. die Verordnung vom 21. Januar 1992⁴⁰ über Entschädigungen an Fortbildungskurse für Turn- und Sportunterricht.
4. die Verordnung des VBS vom 14. Januar 2005⁴¹ über die Bachelor- und Masterstudiengänge Sport an der Eidgenössischen Hochschule für Sport.

Art. 50 Übergangsrecht

¹ Personen, die das Diplom Sportlehrerin ESSM oder Sportlehrer ESSM vor dem Jahre 1999 erworben haben, können den bisherigen Fachhochschultitel «Sportlehrerin FH» oder «Sportlehrer FH» beantragen, sofern sie sich über den Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe oder über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Bereich Sport ausweisen können. Sie sind berechtigt, den Titel «Bachelor of Science Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen in Sport» oder «Bachelor of Science Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen in Sports» zu führen.

² Bis zum Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes vom 30. September 2011⁴² werden die Diplome der Studiengänge gemeinsam durch die EHSM und die Berner Fachhochschule ausgestellt.

³ Für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Studium bereits aufgenommen haben, gilt das bisherige Recht; für Personen, die ihr Studium im Wintersemester 2012/2013 aufnehmen, gilt in jedem Fall die vorliegende Verordnung.

⁴ Für Personen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 12. März 2016⁴³ dieser Verordnung bereits einen Studiengang begonnen haben, gilt für diesen Studiengang das Recht, das bei Beginn des Studiengangs Gültigkeit hatte.⁴⁴

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

³⁹ [AS 1988 243, 1996 3113]

⁴⁰ [AS 1992 492, 1996 3114]

⁴¹ [AS 2005 487, 2006 4787 Ziff. II, 2007 4299, 2010 3869]

⁴² BBl 2011 7455

⁴³ AS 2016 939

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

Anhang 1⁴⁵
(Art. 24 Abs. 1)

Studieninhalte des Bachelorstudiengangs

A. Grundstudium

1. «Biologisch-trainingswissenschaftliche Grundlagen» mit Kursen zu biologischen, trainingswissenschaftlichen und bewegungswissenschaftlichen Grundlagen;
2. «Sportdidaktische Grundlagen» mit Kursen zu Konzepten und Prinzipien der Sportvermittlung;
3. «Grundlagen Sportmanagement» mit Kursen zur Betriebswirtschaft sowie zu den Grundlagen und Strukturen des Sportsystems Schweiz;
4. «(Sport-)wissenschaftliches Arbeiten» mit Kursen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Forschen in der Sportwissenschaft;
5. «Sport- und Bewegungskultur» mit Kursen zur Sport- und Bewegungskultur sowie zur Sportförderung in der Schweiz;
6. «Sportpraxis» mit Kursen zu Spielsport, Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmsport, Bewegung und Gestaltung, Kampfsport, Schneesport und Outdoor-Sport;
7. «Medien und Kommunikation» mit Kursen zur Kommunikation und zu Medien;
8. «Immersionssemester» mit Kursen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Immersionssemesters;
9. «Bachelorarbeit» mit Kursen zur Konzeption und Ausarbeitung der Bachelorarbeit.

B. Vertiefung Sportdidaktik

«Sportdidaktik» mit Kursen zur Sportdidaktik in den Praxisfeldern Sport-erziehung, Leistungssport, Integrationsarbeit im Sport und Bewegungsförderung.

C. Vertiefung Sportmanagement

«Sportmanagement» mit Kursen zu Führung und Organisation, zum Marketing, zu Sportevents und zu Sportanlagen.

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

*Anhang 2*⁴⁶
(Art. 24 Abs. 2)

Studieninhalte des Masterstudiengangs

A. Grundstudium

1. «Wissenschaftliche Arbeitsmethoden» mit Kursen zu Forschungsmethoden, Statistik, Forschung und Entwicklung im Spitzensport und wissenschaftlichem Schreiben;
2. «Trainingswissenschaft 1» mit Kursen in Leistungsphysiologie und Diagnostik sowie Nachwuchs- und Leistungsentwicklung;
3. «Trainingswissenschaft 2» mit Kursen in Sportpsychologie und Coaching sowie in Technik und Taktik;
4. «Sportmanagement 1» mit Kursen in Sportökonomie, Sport und Recht sowie Spitzensport und Ethik;
5. «Sportmanagement 2» mit Kursen in strategischem Sportmanagement, Sportmarketing und Kommunikation im Sport;
6. «Masterthesis» mit Kursen zu Disposition und Masterarbeit.

B. Vertiefung Trainingswissenschaft

1. «Trainingswissenschaft Spezialisierung 1» mit Kursen in Athletiktraining und Nachwuchs- und Leistungsentwicklung;
2. «Trainingswissenschaft Spezialisierung 2» mit Kursen zu Forschungsmethoden Trainingswissenschaft, in Sportpsychologie und Coaching sowie in Sportmedizin und Sportphysiotherapie;
3. «Praktikum» mit einem Praktikum in Trainingswissenschaft.

C. Vertiefung Sportmanagement

1. «Sportmanagement Spezialisierung 1» mit Kursen in internationaler Sportverbandspolitik, internationaler Spitzensportpolitik und internationalem Sporteventmanagement;
2. «Sportmanagement Spezialisierung 2» mit Kursen in Ressourcenmanagement, Innovationsmanagement und zu Forschungsmethoden Sportökonomie;
3. «Praktikum» mit einem Praktikum in Sportmanagement.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. II der V der VBS vom 12. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 939).

Anhang 3⁴⁷
(Art. 48 Abs. 1)

Gebühren

	Gebühren in Franken	Einheit
Anmeldung zur Eignungsabklärung Bachelorstudiengang der EHSM	100	
Anmeldung zum Masterstudiengang und zu Nachdiplomstudiengängen der EHSM	100	je Studiengang
Semestergebühr EHSM (Bachelor- und Masterstudiengänge)	900	
Anmeldung als Hörerin oder Hörer zu Lehrveranstaltungen der EHSM	100	je ECTS-Punkt
Nachdiplomstudiengänge CAS, DAS, MAS (auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung)	600–1000	je ECTS-Punkt
Prüfungsgebühr in Studiengängen der EHSM	100	je Studiengang
Abmeldung von oder Nichterscheinen an Prüfungen und Kompetenznachweisen in Studien- und Ausbildungsgängen der EHSM	50	
Äquivalenzprüfung von Hochschuldiplomen	50	je Diplom
Kurse und Module der Trainerbildung	50–250	je Kurstag
Äquivalenzprüfung von ausländischen Diplomen der Trainerbildung	250	je Diplom
Übrige Aus- und Weiterbildungsangebote (je nach Umfang und Aufwand)	50–250	je Kurstag

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V des VBS vom 16. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7379).

